



A-Post
Gemeinderat
Städtchen 10
Postfach 233
8730 Uznach

18. Oktober 2012

Gemeinde Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Unterwerk Grynau**

Das Areal des axpo-Unterwerks in Uznach ist dem üG zugeteilt und soll, u.a. auch damit Vorhaben nicht als Bauten/Anlagen ausserhalb Bauzone beurteilt werden müssen, neu der öBA zugeteilt werden.

Gemäss der Naturgefahrenkarte weist das Gerinne des Steinenbachs eine erhebliche, der Rest der einzuzonenden Fläche eine mittlere Gefährdung auf.

Gewässerraum

Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 Änderungen in der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) beschlossen und diese auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt (AS 2011, 1955 ff.). Ist der Gewässerraum noch nicht festgelegt, gelten Übergangsbestimmungen (beidseits des Gewässers ein Streifen im Abstand Sohlenbreite plus 8m).

Naturgefahren

Da gemäss der Naturgefahrenkarte eine mittlere Gefährdung vorliegt, sind die notwendigen Objektschutzmassnahmen sinnvollerweise direkt mit der GVA zu besprechen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Allfällige Bauvorhaben (Bauten und Anlagen, worunter auch Terrainanpassungen usw. fallen) haben gegenüber dem Steinenbach die Übergangsbestimmungen zur GschV einzuhalten.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation